

Strafbefreiende Selbstanzeige nur bei Rückkehr zur Steuerehrlichkeit

RA/FAStR/FAHuGR Sebastian Korts MBA, M.I.Tax¹



So harmlos und selbstverständlich lautet die Überschrift der Mitteilung der Pressestelle des BGH vom 28. 5. 2010 zum Beschluss in der Sache 1 StR 577/09 vom 20. 5. 2010. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass der Beschluss des BGH fundamentale Änderungen bzw. Klarstellungen zum Instrument der Selbstanzeige enthält.

In der Pressemeldung wird ausgeführt, dass die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige aus fiskalischen Gründen bestehe. Aus diesen Gründen wäre es sinnvoll – es geht ja dann nur um Geld – für jeden mit der Absicht der Strafbefreiung erklärten Euro auch die tatsächliche Strafbefreiung zu gewähren. „Insoweit“ ist das Stichwort, welches aber nun damit beantwortet wird, dass „insoweit“ nicht „insoweit“ sei. Der BGH schränkt dahingehend ein, dass nur eine **vollständige** Rückkehr zur Steuerehrlichkeit zur Strafbefreiung führe. Der Steuerpflichtige müsse insgesamt „reinen Tisch“ machen. Moralisch ist das gut vertretbar, doch fiskalisch ist das nicht zwingend. In älteren Urteilen hatte der BGH noch vertreten, dass eine Teilselbstanzeige „insoweit“ zur Straffreiheit führe.

Schon das Urteil des BGH vom 2. 12. 2008 (1 StR 416/08) machte deutlich, dass der BGH bereit ist, die Steuerhinterziehung in gleicher Weise wie den Betrug zu bestrafen. Die Messlatte, ab wann mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen ist, wurde bei einem Betrag eingepegelt, der in einer internationalen konzernweiten Liefer- und Leistungsbeziehung schon in dem USt-Anteil einer einzigen Rechnung oder in der lohnsteuerlichen Behandlung eines Mitarbeiters liegen kann. Bei Betriebsprüfungen mit Konzernverrechnungspreisdokumentation wird mit diesem Umstand kokettiert. Diese Auslegung birgt eine besondere Gefahr für die Geschäftsleitung.

Der BGH geht mit seiner neuen Ansicht mit der Gesetzgebung konform. Die Erweiterung der Verfolgungsverjährung durch § 376 Abs. 1 AO für die Regelbeispiele der besonders schweren Steuerhinterziehung passt in das Bild der konsequenten Verschärfung der Strafverfolgung der Steuerhinterziehung. Das Gesetz „zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung“ zielt auf einen grenzüberschreitenden Auskunftsverkehr nach dem Muster des Art. 26 OECD-MA ab. Dahinter steckt wohl die Annahme, grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen führen stets zu einer Steuerstraftat.

Auch die Politik ist auf dieser Linie zu Hause. Die Drohung mit Fort Yuma gegenüber den behaupteten Steuer-

oasen stellt eine härtere Gangart gegen Steuerhinterzieher und Steuerflüchtige dar.

Natürlich ist eine gerechte Bestrafung der Steuerhinterziehung notwendig.

Dennoch ist der politische Druck manchmal irrational. Spätestens seit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Cadbury Schweppes“ müsste jedem Politiker klar sein, dass „Steuerflucht“ keine Straftat ist, sondern ein anzuerkennendes Motiv im Rahmen eines Motivbündels, um Aktivitäten außerhalb der deutschen Grenze legal zu entfalten.

Die strafbefreiende Selbstanzeige war auch bisher kein selbstloses Geschenk des Gesetzgebers an Straftäter, sondern ein Angebot, welches für beide Seiten Vorteile bieten sollte und geboten hat. Dieses Instrument zur Durchsetzung von Fiskalinteressen auch zu Gunsten der Allgemeinheit jetzt ohne Not und ohne Gesetzesänderung dadurch zu erschweren, dass eine „vollständige“ Rückkehr gefordert wird, ist nicht durch eine aktuelle Entwicklung geboten. Es scheint eher ein Gedanke des „Mainstreams“ zu sein, dass Steuerhinterzieher härter und früher verfolgt werden müssten.

Man kann anhand der Rechtsprechung des BGH tendenziell feststellen, dass die Hürden höher gelegt werden. Der Weg zur strafbefreienden Selbstanzeige ist nicht nur für den erklärungsreichen Steuerhinterzieher schwieriger geworden. Auch der Berater ist stärker gefordert: Der BGH erklärt ihm, was er lediglich als Ankündigung einer strafbefreienden Selbstanzeige annimmt und welche Anforderungen an eine wirksame Anzeige zu stellen sind. Der Fall ist dem BGH u. a. deshalb vorgelegt worden, weil zum Zeitpunkt der Durchsuchung die entsprechenden Steuererklärungen durch den Steuerberater bereits vorbereitet wurden und zwei Wochen später abgegeben werden sollten.

Die Pressemitteilung kann daher so verstanden werden, dass die nachgeordnete Rechtsprechung aufgefordert wird, Steuerhinterziehung streng zu bestrafen und die strafbefreiende Selbstanzeige als Ausnahmenvorschrift restriktiv auslegend nur in engen Fällen zuzulassen. Die Auseinandersetzung der Verteidiger mit den Gerichten wird an Intensität zunehmen.

¹ Korts Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln.